

Das bedeutet, dass Dienstleistungen grundsätzlich dort steuerbar sind, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Bisher galt als Generalklausel der Sitz der dienstleistenden Person (Art. 18 aMWSTG), das Empfängerortsprinzip wurde lediglich als «Ausnahme» behandelt (Art. 18 Abs. 3 aMWSTG).

2.4 Option für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen

Im aktuellen Recht braucht es eine Bewilligung der ESTV, um von der Steuer ausgenommene Leistungen versteuern zu können. Ausserdem ist eine Option für einen einzelnen Geschäftsvorfall nur beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden möglich.

Das neue Recht dehnt die Möglichkeit einer Option wesentlich aus. Mit Ausnahme der Umsätze im Finanz- und Versicherungsbereich kann grundsätzlich für alle ausgenommenen Umsätze optiert werden. Es wird angenommen, dass, wer eine nach Gesetz von der Steuer ausgenommene Leistung erbringt und bei der Rechnungsstellung an den Kunden die Steuer offen ausweist, für deren Versteuerung optiert (Art. 22 Abs. 1 nMWSTG).

Dadurch lassen sich Vorsteuerkürzungen in gewissen Fällen vermeiden. Für gewisse Leistungen im Immobilienbereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 nMWSTG) kann künftig optiert werden, selbst wenn diese nicht an steuerpflichtige Personen erbracht werden. Eine freiwillige Versteuerung dieser Leistungen ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Empfänger den Gegenstand ausschliesslich für private Zwecke nutzt (Art. 22 Abs. 2 Bst. b nMWSTG).

Die oben aufgeführten Punkte stellen eine Auswahl der aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen dar. Für weitere wichtige Neuerungen des Gesetzes (insbesondere in den Bereichen Verjährungsfristen, Meldeverfahren, Steuerkontrollen, Verzugszinsen, Strafrecht für Mehrwertsteuer, Steuererlass, etc.) verweisen wir auf das nMWSTG.

Wir sind stolz auf Dich und freuen uns mit Dir!



Andreas Meyer
Treuhandler mit
eidg. Fachausweis

Das Team und die Kunden der Partner Treuhand Willisau GmbH gratulieren Andreas Meyer von ganzem Herzen zur bestandenen Prüfung als Treuhänder mit eidg. Fachausweis.



Fabienne Kaeser
dipl. Betriebs-
wirtschafterin HF

Die Partner Treuhand AG Luzern gratuliert Fabienne Kaeser herzlich zur ausserordentlichen Leistung und somit zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung als dipl. Betriebswirtschafterin HF mit Ehrenmeldung im 2. Rang.



Daniela Vogler
Treuhandlerin mit
eidg. Fachausweis

Frau Daniela Vogler hat die anspruchsvolle Berufsprüfung als Treuhandlerin mit eidg. Fachausweis bestanden. Zu diesem tollen Erfolg gratuliert die Partner Treuhand AG Sursee ihr von Herzen.

partner≡treuhand

Partner Treuhand Luzern Telefon 041 227 37 37
 Partner Treuhand Sursee Telefon 041 926 70 20
 Partner Treuhand Hochdorf Telefon 041 914 30 50
 Partner Treuhand Willisau Telefon 041 972 80 50
 Partner Treuhand EDV plus Telefon 041 227 37 27
 www.partnertreuhand.ch info@partnertreuhand.ch

partner≡news

Infos der Partner Treuhand

Ausgabe Nr. 1

Januar 2010



Neues Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) Gültig ab dem 1. Januar 2010

Wie bereits in der letzten Partner News-Ausgabe gehen wir aufgrund diversen neuen Erkenntnissen zur Anwendung, nochmals auf die Änderungen bei der MWST ein und zeigen Ihnen auf, wie Sie unter Umständen Mehrwertsteuern sparen können.

1. Allgemeine Änderungen (für die meisten MWST-Pflichtigen)

1.1. Saldosteuersätze

Die Saldosteuersatzmethode (SSS) ist eine vereinfachte Abrechnungsmethode, die in vielen Fällen eine Erleichterung (auch finanziell siehe Beispiel) für die steuerpflichtigen Unternehmen bietet. Mit der Veränderung der Wechselfristen und der Steuerzahllastlimiten (siehe Kasten) wird die Saldosteuersatzmethode attraktiver.

Die steuerpflichtigen Personen erhalten die Möglichkeit aufgrund des neuen Gesetzes, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln, auch ohne die Mindestverweildauer zu berücksichtigen. In diesem Fall ist bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten (Art. 114 Abs. 2 nMWSTG).

Aufgrund der Verkürzung der Mindestverweildauer bei der Wahl der Saldosteuersatzmethode ergeben sich Planungsmöglichkeiten in Bezug auf voraussehbare Investitionen.

Wer die gegenwärtige Abrechnungsmethode beibehalten will, braucht keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Kriterien	nMWSTG	Altes MWSTG
Jährliche Umsatzobergrenze	CHF 5 Mio.	CHF 3 Mio.
Jährliche maximale Steuerzahllast	CHF 100'000	CHF 60'000
Mindestverweildauer bei Wahl der Saldosteuersatzmethode	1 Jahr	5 Jahre
Mindestverweildauer bei Wahl der effektiven Abrechnungsmethode	3 Jahre	5 Jahre



Ab 1. Januar 2010 gelten neue Saldosteuersätze je nach Branche, die aktuell auf der Website der ESTV (www.estv.admin.ch) einsehbar sind.

Saldosteuersatz nach Branche	Umsatzobergrenze inkl. MWST
0.1% / 0.6% / 1.2% / 2%	Bis max. CHF 5.00 Mio.
2.8%	Bis max. CHF 3.58 Mio.
3.5%	Bis max. CHF 2.86 Mio.
4.2%	Bis max. CHF 2.39 Mio.
5.0%	Bis max. CHF 2.00 Mio.
5.8%	Bis max. CHF 1.73 Mio.
6.4%	Bis max. CHF 1.57 Mio.

Beispiel aufgrund eines Restaurantbetriebes:

Aufgrund der quartalweise eingereichten MWST-Abrechnungen (effektiv) unseres Mandanten wurde in den vergangenen zwei Jahren überwiesen:

1.2 Neue Abrechnungsformulare

Ab dem 01.01.2010 kommen sowohl bei der effektiven als auch bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen neue Abrechnungsformulare zur Anwendung. Die Formulare können auf der Website der ESTV (www.estv.admin.ch) eingesehen werden.

Die Änderungen im Mehrwertsteuerrecht sowie die neuen Abrechnungsformulare erfordern teilweise eine Anpassung der MWST-Codes in Ihrer Buchhaltung. Ferner sind Anpassungen Ihrer Buchhaltungssoftware notwendig, wenn Sie die MWST-Abrechnung direkt ausdrucken.

1.3 Vorsteuerabzug

Das nMWSTG verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen und steuerbaren Tätigkeit angefallenen Vorsteuern abziehbar sind. Insbesondere kann die Vorsteuer auf Verpflegung neu grundsätzlich zu 100% (statt wie bisher nur zu 50%) geltend gemacht werden. Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze führen nicht mehr zu Vorsteuerkürzungen. Der Vorsteuerabzug ist nur noch bei ausgenommenen Umsätzen und bei Erhalt von Subventionen zu kürzen.

Der formelle Nachweis für das Recht zum Vorsteuerabzug ist nicht mehr an bestimmte Angaben in einer Rechnung geknüpft. Dies geht aus Art. 28 Abs. 4 nMWSTG hervor, wo festgehalten ist, dass ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden darf, soweit die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat. Im Hinblick auf die reibungslose Rückforderung der Mehrwertsteuer empfehlen wir aber trotzdem sich in Bezug auf die Kreditorenrechnungen grundsätzlich an die alte Regelung zu halten.

1.4 Eigenverbrauch

Im bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Mehrwertsteuergesetz bildet der Eigenverbrauch einen integrierenden Bestandteil des steuerbaren Umsatzes (steuerbegründende Tatsache). Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch als einfache Vorsteuerkorrektur betrachtet und wird nicht mehr in die Berechnung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes einbezogen.

1.5 Auskunftsrecht

Die steuerpflichtige Person kann der Eidg. Steuerverwaltung einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine rechtsverbindliche Auskunft zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhaltes verlangen.

2. Spezifische Änderungen

2.1 Steuerpflicht

Jede Person, Einrichtung, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist steuerpflichtig. Erzielt der Steuerpflichtige weniger als CHF 100'000

Umsatz, muss er sich jedoch nicht registrieren lassen (CHF 150'000 Umsatz für Sport- und Kulturvereine, gemeinnützige Institutionen). Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 (exkl. MWST) nicht erreichen, können aus dem MWST-Register gelöscht werden. Hierfür muss die ESTV bis zum 31. Januar 2010 schriftlich informiert werden (Art. 113 nMWSTG). Erfolgt keine Meldung, wird angenommen, dass auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet wird (Art. 14 Abs. 5 nMWSTG). Dieses Unternehmen untersteht dann der «freiwilligen Steuerpflicht».

Ab dem 01.01.2010 hat grundsätzlich jede Person, die unternehmerisch tätig ist, die Möglichkeit, sich der Steuer zu unterstellen (Artikel 11 nMWSTG). Die freiwillige Unterstellung ist grundsätzlich ohne Umsätze möglich. Neu kann man sich bereits nach einem Jahr wieder umentscheiden (bisher musste 5 Jahre gewartet werden).

2.2 Wegfall Margenbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Margenbesteuerung durch die Einführung eines fiktiven Vorsteuerabzuges ersetzt: Auf dem Kaufpreis der Waren, welcher keine Mehrwertsteuer enthält, kann eine Vorsteuer berechnet werden, welche dann zum «fiktiven Vorsteuerabzug» berechtigt (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG).

Sämtliche Verkäufe von Waren, die der Steuerpflicht unterstehen und vorher margenbesteuert waren, werden zum ordentlichen Satz abgerechnet und die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

2.3 Leistungsort bei Dienstleistungen

Die Bestimmung des Leistungsortes ist bei der Mehrwertsteuer von entscheidender Bedeutung, da von ihm abhängt, wo eine Leistung als erbracht gilt und somit steuerbar ist. Das neue Gesetz erklärt das sogenannte Empfängerortsprinzip zum Grundtatbestand:

TOTAL Steuerzahllast 2007 + 2008				CHF 145'465
Berechnung Steuerzahllast bei Saldosteuersatz				
Umsatz 2007 inkl. MWST	CHF	1'212'974	5 % Saldosteuersatz	CHF 60'648
Umsatz 2008 inkl. MWST	CHF	1'312'025	5 % Saldosteuersatz	CHF 65'601
TOTAL Steuerzahllast 2007 + 2008				CHF 126'249

Fazit:

Mit der Saldosteuersatz-Methode nach neuem MWST-Gesetz hätte über die zwei Jahre CHF 19'215.– eingespart werden können. Da keine grösseren Investitionen in den nächsten drei Jahren anstehen, wird die Abrechnungsmethode per 1. Januar 2010 auf Saldosteuersatz (SSS) gewechselt.